



Hoch- und Tiefbau · Schotterwerk · Transporte  
[www.graf-soehne.com](http://www.graf-soehne.com)

**GRAF & SÖHNE GMBH**  
39013 Moos in Passeier (BZ) - Kummerseestraße 1  
Tel. 0473 647005 - Mobil 348 4433189  
E-Mail: [info@graf-soehne.com](mailto:info@graf-soehne.com)  
PEC-Adresse: [graf-soehne@pec.rolmail.net](mailto:graf-soehne@pec.rolmail.net)  
Steuer Nr./ IVA Nr./ Handelsreg. Nr. BZ 01 311 770216  
Gesellschaftskapital Euro 10.000,00 zur Gänze eingezahlt



**qualityaustria**  
**SYSTEMZERTIFIZIERT**  
ISO 9001:2015 NR.09647/0  
ISO 45001:2018 NR.00392/0

### Durchführungsprotokoll Whistleblowing

**Durchführungsprotokoll gemäß Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 zur „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zu den Bestimmungen über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“.**



## Edition 01 - [20.06.2025]

### Index

<b>ABSCHNITT I.....</b>	3
<b>1. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH.....</b>	3
<b>1.1 Die gemeldeten Verstöße .....</b>	4
<b>1.2 Verstöße, die nicht den Meldevorschriften unterliegen.....</b>	5
<b>2. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH.....</b>	6
<b>2.1 Privatrechtliche Einrichtungen, die Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern vorbereiten und umsetzen müssen .....</b>	6
<b>2.2 Die <i>Whistleblower</i> .....</b>	7
<b>3. DIE MELDUNG.....</b>	10
<b>3.1 Bestandteile der Meldung.....</b>	10
<b>3.2 Anonyme Meldung.....</b>	11
<b>3.3 interne Meldekanäle und Verwalter diesen Kanälen .....</b>	12
<b>3.4 Gewöhnliche Meldungen oder an einer nicht zuständigen Person abgegebene Meldungen .....</b>	14
<b>3.5 Meldung von Vergeltungsmaßnahmen an ANAC .....</b>	14
<b>3.6 Externe Meldung an ANAC .....</b>	15
<b>3.7 Öffentliche Bekanntgabe.....</b>	17
<b>3.8 Anzeige an der Justizbehörde .....</b>	18
<b>ABSCHNITT II.....</b>	20

<b>1. SCHUTZ DES WHISTLEBLOWERS .....</b>	20
<b>1.1 Wahrung der Vertraulichkeit des <i>Whistleblowers</i> .....</b>	21
<b>1.2 Schutz vor etwaige Vergeltungsmaßnahmen .....</b>	22
<b>1.3 Das Verbot von Verzichtserklärungen und Transaktionen.....</b>	24
<b>1.4 Voraussetzungen für die Anwendung des Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen.....</b>	25
<b>1.5 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen .....</b>	26
<b>1.6 Haftungsbeschränkungen für <i>Whistleblower</i>.....</b>	27
<b>1.7 Straftaten, die nicht begangen werden können, wenn die Ausnahmeregelung in Fällen der Verbreitung von Informationen greift.....</b>	27
<b>1.8 Rechtmäßiger/unrechtmäßiger Zugang zu den gemeldeten Informationen oder den sie enthaltenden Dokumenten.....</b>	28
<b>1.9 Voraussetzungen die für die Befreiung für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen gelten .....</b>	28
<b>1.10 Unterstützende Maßnahmen.....</b>	29
<b>2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	29

## ABSCHNITT I

### 1. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Das Gesetzesdekret 24/2023 (im Folgenden „Dekret“) regelt den Schutz von Personen, die **Verstöße** gegen nationales oder EU-Recht melden, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Einrichtung schaden und von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis erlangt haben.



## 1.1 Die gemeldeten Verstöße

Gemäß art. 2 des Dekrets sind „Verstöße“ Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Einrichtung schaden und die in einer der folgenden Fallgruppen fallen:

1. verwaltungsrechtliche, buchhalterische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verstöße, die nicht unter die Punkte 3), 4), 5) und 6) fallen;
2. rechtswidrige Verhalten im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 oder Verstöße gegen die darin vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle, die nicht unter die Nummern 3), 4), 5) und 6) fallen;
3. Straftaten, die in den Anwendungsbereich der im Anhang des Dekrets genannten Rechtsakte der Europäischen Union oder der nationalen Rechtsakte fallen, die die Umsetzung der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 genannten Rechtsakte der Europäischen Union darstellen, auch wenn sie nicht im Anhang des Dekrets aufgeführt sind, die folgende Bereiche betreffen: **öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Einhaltung von Vorschriften zur Produktsicherheit; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;**
4. gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen oder Unterlassungen im Sinne von Artikel 325 AEUV, die im einschlägigen abgeleiteten Recht der Europäischen Union aufgeführt sind;
5. Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV betreffen, einschließlich Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln und die Regeln für staatliche Beihilfen der Europäischen Union, sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftssteuervorschriften verstößen, oder Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Zweck oder das Ziel des geltenden Körperschaftssteuerrechts vereitelt;
6. Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Ziel oder den Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten Bereichen vereiteln;
7. Mitteilungen an ANAC über Vergeltungsmaßnahmen, die diejenigen, die Berichte, Beschwerden oder öffentliche Bekanntmachungen gemacht haben, in ihrem Arbeitsumfeld erlitten zu haben glauben.



Gegenstand einer Meldung, einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer Beschwerde sind **Informationen** über Verstöße, einschließlich eines begründeten Verdachts, gegen nationale und EU-Rechtsvorschriften, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Einrichtung betreffen, die innerhalb der Organisation der Einrichtung begangen wurden, mit der der Meldende oder Hinweisgeber eine der vom Gesetzgeber in Betracht gezogenen qualifizierten Rechtsbeziehungen hat. Die Informationen können Folgendes betreffen:

1. **begangene Verstöße**;
2. **noch nicht begangene Verstöße**, von denen der *Whistleblower* aufgrund konkreter Hinweise vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten;
3. **Elemente**, die darauf abzielen, Verstöße zu **verbergen** (z. B. Verheimlichung oder Vernichtung von Beweisen für die Begehung des Verstoßes).

## 1.2 Verstöße, die nicht den Meldevorschriften unterliegen

Gemäß Art. 1 abs. 2 ist das Dekret in folgenden Fällen **nicht** anwendbar:

1. Einwände, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person oder der Person, die eine Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden einreicht, zusammenhängen und sich ausschließlich auf ihre individuellen Arbeitsverhältnisse oder ihr öffentliches Beschäftigungsverhältnis oder auf ihre Arbeit oder ihr öffentliches Beschäftigungsverhältnis mit hierarchisch übergeordneten Personen beziehen;
2. für Meldungen von Verstößen, die bereits durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch nationale Rechtsakte, die in Teil II des Anhangs des Dekrets aufgeführt sind, oder durch nationale Rechtsakte, die eine Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union darstellen, die in Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführt sind, zwingend vorgeschrieben sind, auch wenn sie nicht in Teil II des genannten Anhangs aufgeführt sind;
3. auf Berichte über Verstöße gegen die nationale Sicherheit sowie über Ausschreibungen im Zusammenhang mit Aspekten der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, sofern diese Aspekte nicht durch einschlägiges abgeleitetes EU-Recht abgedeckt sind;



4. offenkundig unbegründete Informationen, Informationen die bereits vollständig öffentlich bekannt sind und Informationen die ausschließlich auf der Grundlage von Indiskretionen oder wenig zuverlässigen Gerüchten erworben wurden;
  5. Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder Organisation des Betriebs.
- ## 2. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

### 2.1 Privatrechtliche Einrichtungen, die Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern vorbereiten und umsetzen müssen

Das Dekret sieht vor, dass **privatrechtliche Einrichtungen** verpflichtet sind, Schutzmaßnahmen für Personen auszuarbeiten und umzusetzen, die Straftaten melden oder veröffentlichen: Es handelt sich um eine breite Kategorie von Einrichtungen, die anhand verschiedener Kriterien bestimmt werden, und zwar die Größe der Belegschaft, die Aufnahme eines Organisations- und Managementmodells gemäß dem Gesetzesdekret 231/2001 und die Ausübung von Tätigkeiten in Bereichen, die unter das EU-Recht fallen.

Die Arten von Einrichtungen des privaten Sektors, für die die Vorschriften zum Schutz von *Whistleblower* gelten, sind im Folgenden aufgeführt:

1. Einrichtungen, die im letzten Jahr durchschnittlich mindestens **fünfzig Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben** (Art. 2, Buchstabe q, n.1);
2. Einrichtungen, die zwar im letzten Jahr nicht durchschnittlich mindestens fünfzig Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben, dennoch in den Anwendungsbereich von Rechtsakten der Union (siehe Anhang 1 Teil I.B und II des Dekrets) im Bereich der **Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit** fallen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q Nummer 2);
3. Andere privatrechtliche Einrichtungen, die nicht in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q) Nummer 2 vorgesehen sind, **in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 fallen und die dort vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle anwenden, wenn sie im letzten Jahr durchschnittlich mindestens fünfzig Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben**;
4. Andere privatrechtliche Einrichtungen, die nicht in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q) Nummer 2 vorgesehen sind, **in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 fallen und die dort vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle anwenden, aber im letzten Jahr durchschnittlich mindestens fünfzig Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen nicht beschäftigt haben**. Diese Einrichtungen müssen die

Bestimmungen über das *Whistleblowing* einhalten, auch wenn sie weniger als fünfzig Mitarbeiter beschäftigen, allerdings nur, wenn sie die bereits in Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle konkret aufnehmen.

Es ist zu beachten, dass für die Berechnung des Jahresdurchschnitts der Beschäftigten im Unternehmen des privaten Sektors **das letzte Kalenderjahr vor dem Jahr der Meldung**, Veröffentlichung oder Kündigung betrachtet werden sollte.

**Die Graf & Söhne GmbH (G&S) fällt somit in den persönlichen Anwendungsbereich des Dekrets, da es sich um eine private Einrichtung handelt, die unter der Fallgruppe n. 4) fällt.**

## 2.2 Die Whistleblower

Die Kategorien von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft, die unter den Schutz der neuen Vorschriften fallen, sind im Folgenden aufgeführt:

1. **Arbeitnehmer der G&S**, einschließlich der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis unter das Gesetzesdekrekt Nr. 81/2015 fällt (z. B. Teilzeit-, Interims-, befristete, vorübergehende, Liefer-, Lehrlings- und Nebearbeitsverhältnisse), sowie Arbeitnehmer, die Gelegenheitsdienstleistungen erbringen (deren Arbeitsverhältnis unter Artikel 54-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 96/2017, fällt);
2. **Selbstständige, die für die G&S arbeiten**, einschließlich der in Kapitel I des Gesetzes Nr. 81/2017 genannten Selbstständigen. Dabei handelt es sich um Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis unter Titel III des V. Buches des ZGB fällt, einschließlich der in Artikel 2222 desselben ZGB genannten Arbeitsverträge (z. B. Selbstständige, die geistige Berufe ausüben, für deren Ausübung die Eintragung in besondere Register oder Listen erforderlich ist, wie Psychologen, Architekten, Geometer usw.);
3. **Inhaber eines Kooperationsverhältnisses im Sinne von Artikel 409 der Zivilprozessordnung mit der G&S**, d.h. Agentur-, Handelsvertretungs- und andere Kooperationsverhältnisse, die zur Erbringung einer kontinuierlichen und koordinierten Arbeit führen, die überwiegend persönliche Natur ist, auch wenn sie nicht untergeordneter Natur ist (z.B. Rechtsanwälte, Ingenieure, Sozialarbeiter, die ihre Arbeit für ein Unternehmen des Privatsektors erbringen, indem sie diese selbständig organisieren);

4. **Inhaber eines Kooperationsverhältnisses im Sinne von Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2015 mit der G&S.**  
Dabei handelt es sich um vom Auftraggeber organisierte Kooperationen in Form von ausschließlich persönlichen und kontinuierlichen Arbeitsleistungen, deren Erfüllungsart vom Auftraggeber auch in Bezug auf „Zeit und Ort der Arbeit“ organisiert wird (sog. „Hetero-Organisation“);
5. **Freiberufliche Mitarbeiter und Berater**, die für die G&S tätig sind und die in einer privilegierten Position sein können, um Verstöße zu melden, von denen sie Zeugen sind;
6. **Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten**, die bei der G&S arbeiten;
7. **Gesellschafter**, die natürliche Personen sind und die Anteilen am Grundkapital der G&S halten;
8. **Personen, die bei der G&S Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen ausüben, auch wenn diese Funktionen lediglich *de facto* ausgeübt werden.** Dabei handelt es sich um Personen, die im weitesten Sinne mit der Organisation verbunden sind, in der der Verstoß stattfindet und in der sie bestimmte Funktionen ausüben, auch wenn eine reguläre Amtseinführung fehlt (z. B. Mitglieder von Verwaltungsräten, auch ohne Führungsposition, oder Mitglieder von Aufsichtsgremien);
9. **Angestellte oder Mitarbeiter, die für private Unternehmen tätig sind, die Waren oder Dienstleistungen versorgen oder Arbeiten für die G&S ausführen**, die aber *de facto* in die oben genannten Kategorien fallen.

Dies gilt auch für *Whistleblower*, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsgesprächs oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben, sowie auch für denen die im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses Kenntnis von solchen Verstößen erlangt haben.

Diese Maßnahmen zum Schutz von *Whistleblower* sind, soweit einschlägig, auch für die Personen geltend, die selbst nicht *Whistleblower* sind, die aber Adressaten von (auch indirekten) Vergeltungsmaßnahmen sein können, angesichts der eingenommene Rolle in der Meldung oder Offenlegung der Verstöße und/oder des besonderen Verhältnisses mit dem *Whistleblower*. Im Einzelnen sind dies:

1. **Der Mittler, eine natürliche Person, die einen Whistleblower bei dem Meldeverfahren in einem beruflichen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte.** Die Norm bezieht sich mit dem Begriff „Unterstützung“ auf eine Person, die den *Whistleblower* berät und unterstützt. Darüber hinaus bezieht sich der Begriff auf eine Person, die

im selben Arbeitsumfeld wie der *Whistleblower* tätig ist (z. B. ein Kollege in einem anderen Büro als dem, dem der *Whistleblower* angehört, der den *Whistleblower* bei der Meldung auf vertraulicher Basis unterstützt, d. h. ohne die erhaltenen Informationen weiterzugeben; ein Kollege, der auch den Status eines Gewerkschafters hat, wenn er den *Whistleblower* in seinem Namen und in seinem Auftrag unterstützt, ohne seinen Gewerkschaftscode zu verwenden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kollege, der dem *Whistleblower* unter Verwendung des Gewerkschaftskürzels hilft, nicht die Rolle eines Vermittlers spielt. In diesem Fall gelten weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 300/1970 über die Anhörung von Gewerkschaftsvertretern und die Unterdrückung gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens);

2. **Personen die im gleichen beruflichen Kontext des *Whistleblowers* tätig sind, oder Personen die durch ein Netzwerk von Beziehungen mit diesen verbunden sind, da sie im gleichen beruflichen Kontext in der Gegenwart oder in der Vergangenheit tätig sind oder tätig waren** (z. B. Kollegen, ehemalige Kollegen, Mitarbeiter). Voraussetzung für die Anwendung des Schutzes ist in diesem Fall das Bestehen einer stabilen emotionalen oder verwandtschaftlichen Beziehung bis zum vierten Grad zum *Whistleblower*. Während hinsichtlich der verwandtschaftlichen Beziehung, die innerhalb des vierten Grades liegen muss, keine Zweifel bestehen, ist die Definition einer stabilen emotionalen Beziehung unsicherer: Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Ausdruck in erster Linie auf diejenigen beziehen könnte, die in einer Beziehung des Zusammenlebens mit dem *Whistleblower* stehen und – in Einklang mit der Ratio, den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen so weit wie möglich auszudehnen – wird davon ausgegangen, dass der Begriff der stabilen affektiven Verbundenheit nicht nur als Zusammenleben im engeren Sinne verstanden werden könnte, sondern auch als eine Beziehung affektiver Natur, die sich durch eine gewisse Stabilität sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf das gemeinsame Leben auszeichnet (z. B. ein Kollege oder ehemaliger Kollege des *Whistleblowers*, der dennoch eine affektive Beziehung zu ihm unterhält, auch wenn diese nicht die Form einer gemeinsamen Wohnung hat);
3. **Arbeitskollegen, die eine gewöhnliche und gegenwärtige Beziehung mit dem Meldenden unterhalten**, d. h. diejenigen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Meldende, der Informant oder der Hinweisgeber arbeiten und eine gewöhnliche und gegenwärtige Beziehung zu dieser Person haben. Im Gegensatz zu den Personen, die sich im gleichen Arbeitsumfeld wie der *Whistleblower* befinden, hat der Gesetzgeber im Falle von Mitarbeitern diejenigen vorgesehen, die zum Zeitpunkt der Meldung mit dem *Whistleblower* zusammenarbeiten. Aber auch in diesen Fällen reicht es für die Anwendbarkeit des Schutzes nicht aus, dass sie im gleichen Arbeitsumfeld wie der *Whistleblower* tätig sind. Dieses Erfordernis muss sich mit einer „gewöhnlichen und aktuellen“ Beziehung zum *Whistleblower* begleiten. Die Vorschrift bezieht sich also auf Beziehungen, die nicht nur sporadisch, gelegentlich, episodisch und ausnahmsweise bestehen, sondern gegenwärtig, systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg bestehen und durch eine gewisse Kontinuität



gekennzeichnet sind, so dass eine Beziehung der „Gemeinsamkeit“, der Freundschaft zwischen den Parteien vorliegt. In solchen Fällen bezieht man sich also nur auf Tätigkeiten, die in der Gegenwart ausgeübt werden, und nicht auch auf solche in der Vergangenheit;

4. **Einrichtungen, die dem Whistleblower gehören oder für die diese Person arbeitet, oder die im selben Arbeitsumfeld wie diese Person tätig sind.** Diese sind insbesondere:

- i) Einrichtungen die dem Whistleblower gehören. Dieses Merkmal muss in einem weiten Sinne ausgelegt werden; es sind somit auch die Fälle umfasst, in denen der Whistleblower Eigentümer der Mehrheit der Anteile dieser Einrichtung ist, der aber nicht Alleingesellschafter ist;
- ii) Einrichtungen in denen der Whistleblower tätig ist, auch wenn dieser kein Gesellschafter ist (z. B. der Fall, in den ein Angestellter eines Unternehmens, das eine Versorgungsleistung für eine Einrichtung erbringt, einen Verstoß in dieser Einrichtung meldet oder veröffentlicht);
- iii) Einrichtungen die im selben beruflichen Kontext tätig sind wie der Whistleblower, auch wenn sie diesem nicht gehören, oder Einrichtungen, des öffentlichen oder privaten Sektors, die keine direkte Verbindung zu dem Whistleblower haben, weder mit Bezug auf den Eigentumsverhältnissen noch dadurch, dass dieser dort arbeitet oder tätig ist, sondern eine indirekte Verbindung, die sich dadurch entnehmen lässt, dass diese Einrichtungen in das Arbeitsumfeld des Whistleblowers fallen.

### 3. DIE MELDUNG

#### 3.1 Bestandteile der Meldung

Die Meldung muss so **detailliert und präzise** wie möglich sein, damit die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person bei der G&S und bei ANAC den Sachverhalt beurteilen kann.

Insbesondere muss aus dem Bericht klar hervorgehen:



1. ob es sich um einer „**gewöhnliche Meldung**“ oder „**Whistleblowing**“ handelt, ob es sich also um eine Meldung handelt, für die der Whistleblower seine Identität vertraulich halten möchte und den Schutz des Dekrets in Anspruch nehmen möchte;
2. die **Identität des Whistleblowers**, es sei denn, dass dieser eine anonym bleiben möchte (siehe Punkt 3.2);
3. etwaige **Kontaktdaten** des Whistleblowers, um vertraulich kontaktiert werden zu können;
4. die **zeitlichen und örtlichen Umstände**, unter denen das gemeldete Ereignis stattgefunden hat;
5. die **Beschreibung** des Sachverhalts;
6. die **Angaben** zur Person oder weitere Elemente, die die Identifizierung der Person ermöglichen, der die gemeldeten Tatsachen zuzuordnen sind;
7. alle **sonstigen Informationen**, Bemerkungen oder Kommentare, die für die Überprüfung der gemeldeten Ereignisse als nützlich erachtet werden können.

Es ist sinnvoll, Dokumente beizufügen, die den gemeldeten Sachverhalt nachweisen können, sowie einen Hinweis auf andere Personen, die möglicherweise Kenntnis von dem Sachverhalt haben.

### 3.2 Anonyme Meldung

Meldungen, bei denen die Identität des Whistleblowers nicht festgestellt werden kann, gelten als **anonym**.

Anonyme Meldungen werden, sofern sie begründet sind, von ANAC als gewöhnliche Meldungen behandelt und in diesem Fall in ihren „normalen“ Aufsichtsverfahren berücksichtigt. Die G&S betrachtet anonyme Meldungen, die über interne Meldekanäle eingehen, als gewöhnliche Meldungen.

In jedem Fall kann der anonyme Whistleblower oder der anonyme und später identifizierte Meldender, der ANAC darüber informiert hat, dass er Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat, den Schutz in Anspruch nehmen, den das Dekret gegen Vergeltungsmaßnahmen gewährleistet. Die G&S ist daher verpflichtet, die bei ihr eingehenden anonymen Meldungen aufzuzeichnen und die entsprechenden Unterlagen nicht länger als fünf Jahre nach Eingang der Meldung aufzubewahren,



damit sie zurückverfolgt werden können, falls der *Whistleblower* ANAC darüber informiert, dass er aufgrund dieser anonymen Meldung oder Beschwerde Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat.

### 3.3 interne Meldekanäle und Verwalter diesen Kanälen

Die G&S hat einen internen Kanal für die Übermittlung und Verwaltung von Meldungen aktiviert. Insbesondere hat die G&S nach Anhörung der Gewerkschaftsvertreter gemäß Artikel 51 des Gesetzesdekrets 81/2015 einen Meldekanal über die Plattform „globaleaks“ eingerichtet, der über ein spezielles Portal auf der Website erreichbar ist. Dieser interne Meldekanal gewährleistet die Vertraulichkeit durch Verschlüsselungsprogramme von:

1. den *Whistleblower*;
2. den Mittler;
3. der beteiligten oder anderweitig im Bereich der Meldung erwähnten Person;
4. den Inhalt der Meldung und der entsprechenden Unterlagen.

Die Meldung kann auch direkt per Post an das Überwachungsorgan zugeschickt werden, wenn es sich um eine direkte Meldung oder um einen Antrag auf Festsetzung eines Termins innerhalb einer angemessenen Frist handelt. Auch für diese Form der Meldung gelten die Schutzbestimmungen des Dekrets. Der versiegelte Umschlag mit dem Hinweis, dass es sich um eine „*Whistleblowing*-Meldung“ handelt, ist zu Händen von **Frau RA Dr. Giovanna Amato, c/o IOOS Studio Legale e Tributario**, Largo Adolph Kolping 2, 39100 Bozen zu senden. Auch für diese Form der Meldung gelten die Schutzbestimmungen des Dekrets.

Der interne Kanal der G&S für die Behandlung der Meldung ist das Überwachungsorgan der Gesellschaft, das die Meldung gemäß den Bestimmungen des Dekrets behandelt. Insbesondere ist das Überwachungsorgan der G&S dazu verpflichtet:

1. den *Whistleblower* innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. Gespräche mit dem *Whistleblower* zu unterhalten;
3. angemessene Folgemaßnahmen zu den eingegangenen Berichten zu ergreift;



4. dem *Whistleblower* innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung eine Rückmeldung zu geben.

Die ordnungsgemäße Weiterbearbeitung der Meldung setzt insbesondere voraus, dass unter Beachtung angemessener Fristen und der Vertraulichkeit der Daten geprüft wird, ob die wesentlichen Anforderungen an die Meldung erfüllt sind, um ihre Zulässigkeit zu beurteilen und somit dem *Whistleblower* den vorgesehenen Schutz gewähren zu können. Bei der Beurteilung der oben genannten Anforderungen kann das Überwachungsorgan die folgenden Kriterien heranziehen:

- Meldung, die zu den von der Anwendung des Dekrets ausgeschlossenen Fällen gehört (Art. 1, c. 2);
- offensichtlich unbegründet, da keine Tatsachen vorliegen, die eine weitere Untersuchung rechtfertigen;
- festgestellter allgemeiner Inhalt der Meldung zusammen mit unangemessenen oder irrelevanten Unterlagen, die den Sachverhalt nicht verständlich übermittelt.

Wenn das, was berichtet wird, nicht ausreichend dargelegt ist, kann das Überwachungsorgan über den entsprechenden Kanal oder sogar persönlich, wenn der *Whistleblower* um ein direktes Treffen gebeten hat, zusätzliche Informationen anfordern.

Sobald die Zulässigkeit der Meldung festgestellt wurde, beginnt das Überwachungsorgan mit der internen Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts, um dessen Vorliegen zu prüfen. Am Ende der Voruntersuchung muss das Überwachungsorgan eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen, die zur Weiterbearbeitung der Meldung ergriffen wurden oder werden sollen, und die Gründe für die getroffene Wahl geben. Die meldende Person muss innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls eine solche Mitteilung nicht erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Übermittlung der Meldung über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden.



### 3.4 Gewöhnliche Meldungen oder an einer nicht zuständigen Person abgegebene Meldungen

Um von den im Dekret vorgesehenen Schutz genießen zu können, muss die Meldung ausschließlich über den internen Meldekanal gemäß den Bestimmungen von Punkt 3.3 dieses Verfahrens erfolgen. Andernfalls muss die Meldung als „gewöhnliche Meldung“ betrachtet werden.

Wird die interne Meldung an eine andere Person als das Überwachungsorgan der G&S abgegeben, so ist diese innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt an das Überwachungsorgan weiterzuleiten und der *Whistleblower* über die Weiterleitung zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Überwachungsorgan der G&S sowie ein etwaiger Vorgesetzter, an den eine gewöhnliche Meldung gerichtet ist, diese in jeden Fall berücksichtigen und beurteilen kann, obwohl sie den Bestimmungen des Punkt 3.3 abweicht. In dieser Konstellation unterfällt der *Whistleblower* jedoch nicht den Schutzbereich des Dekrets.

### 3.5 Meldung von Vergeltungsmaßnahmen an ANAC

Der *Whistleblower* kann **ANAC über die Vergeltungsmaßnahmen informieren**, die er seiner Meinung nach aufgrund seiner Meldung erlitten hat.

Zu den Personen, die der ANAC ein Verstoß melden können, gehören auch diejenigen, die in einer qualifizierten Verbindung mit dem *Whistleblower* stehen und aufgrund dieser Verbindung Vergeltungsmaßnahmen erleiden (z. B. Vermittler, Personen im gleichen Arbeitsumfeld, Kollegen und sogar juristische Personen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die dem *Whistleblower* oder den Einrichtungen gehören, in denen er arbeitet, oder um Einrichtungen, die im gleichen Arbeitsumfeld tätig sind).

Die repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen sind von der Möglichkeit der Meldung von etwaigen Verstößen an ANAC ausgeschlossen. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass Gewerkschaftsvertreter als solche von der Möglichkeit profitieren, Vergeltungsmaßnahmen bei ANAC zu melden, und zwar sowohl dann, wenn diese die Folge einer Meldung



oder einer öffentlichen Bekanntgabe sind, die diese Gewerkschaftsvertreter in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gemacht haben, als auch dann, wenn sie die Rolle eines Vermittlers übernehmen, ohne das Gewerkschaftskürzel zu verwenden, und somit Vergeltungsmaßnahmen erleiden, weil sie den *Whistleblower* beraten und unterstützt haben.

Der *Whistleblower* muss der ANAC objektive Elemente vorlegen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Meldung oder der öffentlichen Bekanntgabe und der angeblichen Vergeltung ableiten lässt.

**Meldungen über Vergeltungsmaßnahmen sind ausschließlich an ANAC weiterzuleiten, damit diese die ihr gesetzlich zugewiesenen Untersuchungen durchführen und gegebenenfalls eine Verwaltungssanktion gegen die verantwortliche Person verhängen kann. Nur in diesem Fall gelten die im Dekret vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Vertraulichkeit.**

Sollte die G&S irrtümlich Adressat einer Vergeltungsmitteilung sein, ist sie in jedem Fall verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität des Absenders zu gewährleisten und die Mitteilung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Absenders an die ANAC weiterzuleiten.

Die Modalitäten für die Einreichung von Berichten über Vergeltungsmaßnahmen bei der ANAC sind in den „*Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden - Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen*“ geregelt, die auf der Website der Behörde (<https://www.anticorruzione.it/>) abrufbar sind.

### 3.6 Externe Meldung an ANAC

Wenn bestimmte, im Dekret ausdrücklich vorgesehene Bedingungen erfüllt sind, kann der Meldende **ANAC über einen externen Meldekanal kontaktieren**. ANAC ist für die Aktivierung und Verwaltung dieses Kanals zuständig, wobei – auch durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten – die Vertraulichkeit der Identität des *Whistleblowers*, der beteiligten und der in der Meldung genannten Person sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Unterlagen gewährleistet wird.



Insbesondere kann der *Whistleblower* eine externe Meldung machen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Vorlage:

1. der interne Kanal, obwohl dieser obligatorisch ist, nicht aktiv ist oder, wenn dieser trotz Aktivierung nicht den Bestimmungen des Dekrets in Bezug auf die Themen und die Modalitäten für die Einreichung der internen Meldungen entspricht, die die Vertraulichkeit der Identität des *Whistleblowers* und der anderen geschützten Personen gewährleistet;
2. der *Whistleblower* bereits eine interne Meldung eingereicht hat und dieser von der zuständigen Person oder Stelle nicht stattgegeben wurde;
3. der *Whistleblower* berechtigten Grund zu der Annahme hat (auf der Grundlage der konkreten Umstände und der tatsächlich verfügbaren Informationen, also nicht auf der Grundlage bloßer Schlussfolgerungen) dass, wenn er eine interne Meldung macht: i) dieser nicht wirksam stattgegeben würde; ii) das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen könnte;
4. der *Whistleblower* einen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Für die Übermittlung externer schriftlicher Meldungen an die ANAC muss der *Whistleblower* die auf der institutionellen Website der Behörde verfügbare Computerplattform nutzen, und den zu diesem Zweck vorbereitete Formular ausfüllen. Alternativ können externe Meldungen mündlich über einen Telefondienst mit einem von der Behörde zur Verfügung gestellten Operator oder auf begründeten Antrag der Person, die die Meldung einreicht, in einem persönlichen Gespräch innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den auf der Website des Organs veröffentlichten Verfahren und unter Einhaltung der von der ANAC zu diesem Thema angenommenen Leitlinien abgegeben werden. Mündliche Meldungen, die einer Registrierung und anschließenden Eintragung in der ANAC-Plattform bedürfen, dauern nicht länger als 15 Minuten und können nur an den Tagen und während den Zeitfenstern vorgelegt werden, die vom Büro festgelegt und durch Veröffentlichung auf der institutionellen Website der ANAC bekannt gemacht werden.

Für externe Meldungen an ANAC werden die Adressaten dieses Durchführungsprotokolls gebeten, das Formular „*Whistleblowing* - Modulo per la segnalazione di condotte illecite ai sensi del decreto legislativo n. 24/2023“ zu verwenden, das unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://whistleblowing.anticorruzione.it/#/>

## 3.7 Öffentliche Bekanntgabe

Die G&S weist die Adressaten dieses Durchführungsprotokolls darauf hin, dass sie auch durch **öffentliche Bekanntgabe** einen Verstoß melden können.

Bei der öffentlichen Bekanntgabe werden Informationen über Verstöße über die Presse oder elektronische Medien oder auf andere Weise über Verbreitungswege, die eine große Zahl von Menschen erreichen können (z. B. soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, YouTube, Instagram), an die Öffentlichkeit gebracht.

Wie für die in Punkt 3.6 vorgesehene Meldung muss auch die öffentliche Bekanntgabe von Verstößen unter Einhaltung der im Dekret festgelegten Bedingungen erfolgen, damit der *Whistleblower* in dessen Schutzbereich fallen kann. Der Schutz wird insbesondere dann gewährt, wenn eine der folgenden Bedingungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erfüllt ist:

1. auf eine interne Meldung, zu der die Einrichtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eine Rückmeldung über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterbearbeitung der Meldung gegeben hat (drei Monate ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung), eine externe Meldung an ANAC gefolgt ist, die ihrerseits nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung gegeben hat (drei Monate oder, wenn berechtigte und begründete Gründe vorliegen, sechs Monate ab dem Datum der Empfangsbestätigung für den externen Bericht oder, falls eine solche Mitteilung nicht erfolgt, ab dem Ablauf von sieben Tagen nach Erhalt);
2. die Person hat bereits eine externe Meldung direkt an ANAC eingereicht, die jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf die geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur Weiterbearbeitung der Meldung geantwortet hat (drei Monate ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung);
3. die Person unmittelbar eine Offenlegung vornimmt, weil sie aufgrund vernünftiger, auf die Umstände des Einzelfalls gestützter Gründe der Auffassung ist, dass die Verletzung eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
4. die Person direkt eine Offenlegung vornimmt, weil sie aufgrund vernünftiger und zuverlässiger Gründe in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls glaubt, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen oder



nicht wirksam weiterbearbeitet werden könnte (z. B. weil sie befürchtet, dass Beweise unterschlagen oder vernichtet werden könnten, oder weil sie befürchtet, dass der Empfänger der Meldung mit dem Täter in den Verstoß beteiligt ist).

Bei einer öffentlichen Bekanntgabe, bei der der *Whistleblower* seine Identität freiwillig veröffentlicht, kann sich dieser nicht auf den Vertraulichkeitsschutz berufen, unbeschadet aller anderen Formen des Schutzes, die das Dekret für *Whistleblowern* vorsieht.

Wenn die Person hingegen Verstöße beispielsweise unter Verwendung eines Pseudonyms oder Spitznamens meldet, der in jedem Fall keine Identifizierung zulässt, behandelt ANAC die Meldung wie eine anonyme Meldung und achtet darauf, dass sie zu Aufbewahrungszwecken aufgezeichnet wird, um sicherzustellen, dass der *Whistleblower* im Falle einer späteren Offenlegung seiner Identität den Schutz genießt, der vorgesehen ist, wenn er Vergeltungsmaßnahmen mitteilt (siehe 3.5).

### 3.8 Anzeige an der Justizbehörde

Die G&S weist die Adressaten dieses Durchführungsprotokolls darauf hin, dass sie sich alternativ und/oder zusätzlich zur Meldung von Fehlverhalten jederzeit an die zuständigen nationalen Justiz- und Rechnungslegungsbehörden wenden können, um ein Fehlverhalten, von dem sie im Rahmen dessen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, zu melden.

### 3.9 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die G&S weist *Whistleblowern* darauf hin, dass Meldungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesammelt und verarbeitet werden. Das Unternehmen gewährleistet auch denselben Schutz an andere Personen, für die der Schutz der Vertraulichkeit gilt, wie z.B. den Mittler, die betroffene Person und die in der Meldung genannte Person, da diese Personen von der Verarbeitung von Daten „Betroffen“ sind.



**Die G&S teilt mit, dass der Inhaber der Datenverarbeitung die Graf & Söhne GmbH, Kummerseestraße 1, 39013 Moos in Passeier (BZ), Italien ist.** Auf der Website der G&S sind im Bereich „Whistleblowing“ die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten verfügbar.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Dekrets sind die Inhaber der Datenverarbeitung, die Datenverarbeiter und die von der G&S mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen verpflichtet, insbesondere die folgenden Grundprinzipien zu beachten:

- Daten auf rechtmäßige, korrekte und transparente Weise gegenüber den betroffenen Personen zu verarbeiten („Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz“);
- Daten nur zum Zweck der Bearbeitung und Weiterbearbeitung von Meldungen von durch das Dekret geschützten Personen zu erheben („Zweckbindung“);
- sicherzustellen, dass die Daten angemessen und relevant sind und sich auf das beschränken, was für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Datenminimierung“);
- sicherstellen, dass die Daten richtig sind und gegebenenfalls aktualisiert werden („Richtigkeit“);
- die Daten in einer Form aufzubewahren, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und zwar so lange, wie es für die Bearbeitung der spezifischen Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens („Beschränkung der Aufbewahrung“);
- die Verarbeitung in einer Weise, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Beschädigung („Integrität und Vertraulichkeit“) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Die Anwendung von Verschlüsselungsinstrumenten ist als angemessene Maßnahme anzusehen, um das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit bereits bei der Gestaltung und standardmäßig umzusetzen;
- ein Modell für die Verwaltung des Meldeverfahrens im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes festlegen. Insbesondere sollten diese Maßnahmen sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht automatisch und ohne die Zustimmung des Datenverantwortlichen oder eines autorisierten Subjekts einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden;



- in der Entwurfsphase des Meldekanals, also vor Beginn der Verarbeitung, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Verarbeitung von Meldungen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen könnte. Das Ziel ist es, erforderliche technische Maßnahmen zur Vermeidung dieses Risikos zu identifizieren und umzusetzen;
- im Voraus den potenziellen Betroffenen (z. B. Meldenden, Betroffenen, Personen, die von der Meldung betroffen sind, Unterstützern usw.) eine Datenschutzinformation bereitstellen, durch die Veröffentlichung von Informationsdokumenten (z. B. über eine Website oder Plattform);
- die Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sicherstellen, indem es mit den Informationen im Zusammenhang mit der Erfassung und Verwaltung von Meldungen ergänzt wird;
- das Verbot der Aufzeichnung von Meldekanäle gewährleisten;
- die Aufzeichnung der Aktivitäten des autorisierten Mitarbeiters im Einklang mit den Schutzmaßnahmen zum Schutz des *Whistleblowers*, um einen missbräuchlichen Gebrauch von Daten im Zusammenhang mit der Meldung zu vermeiden.

Schließlich informiert die G&S die betroffenen oder die in der Meldung erwähnten Personen darüber, dass sie in Bezug auf ihre im Rahmen der Meldung verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht die Rechte ausüben können, die das Dekret den betroffenen Personen anerkennt (das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung oder das sogenannte Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgaranten): Der Grund dafür ist, dass die Ausübung dieser Rechte zu einer tatsächlichen und konkreten Beeinträchtigung des Schutzes der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person führen könnte.

## ABSCHNITT II

### 1. SCHUTZ DES *WHISTLEBLOWERS*

Das im Dekret vorgesehene System umfasst folgende Arten von Schutz:

1. die Wahrung der Vertraulichkeit des *Whistleblowers*, des Mittlers, der betroffenen Person und der in der Meldung genannten Personen;



2. den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, die von der Einrichtung aufgrund der Meldung, Veröffentlichung oder Beschwerde ergriffen werden, und die Bedingungen für seine Anwendung;
3. das Verbot von Verzichtserklärungen und Transaktionen;
4. Haftungsbeschränkungen in Bezug auf die Offenlegung und Verbreitung bestimmter Kategorien von Informationen unter bestimmten Bedingungen;
5. die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen durch Einrichtungen des Dritten Sektors, die in einer von ANAC veröffentlichten Sonderliste aufgeführt sind.

## 1.1 Wahrung der Vertraulichkeit des *Whistleblowers*

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der früheren Disziplin verlangt der Gesetzgeber von der Einrichtung, die die Meldungen entgegennimmt und bearbeitet, und von ANAC, dass sie die Vertraulichkeit der Identität des *Whistleblowers* gewährleistet. Dies geschieht auch, um zu vermeiden, dass dem *Whistleblower* Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden, die aufgrund der Meldung ergriffen werden könnten. Wie in Punkt 3.9 des vorangegangenen Abschnitts dargelegt, dürfen die Meldungen – unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckbindung und der Datenminimierung – nicht über das hinweg verwendet werden, was für eine angemessene Weiterbearbeitung erforderlich ist.

**Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit erfordert daher, dass jede Offenlegung der Identität des Whistleblowers gegenüber Personen, die nicht für die Entgegennahme oder Weiterbearbeitung von Meldungen zuständig sind, immer mit der ausdrücklichen Zustimmung dieser Person erfolgen sollte.**

Das Verbot, die Identität des *Whistleblowers* zu veröffentlichen, bezieht sich nicht nur auf den Namen des Hinweisgebers, sondern auch auf alle anderen Informationen oder Elemente der Meldung, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, aus deren Offenlegung direkt oder indirekt die Identität des *Whistleblowers* abgeleitet werden kann.

Aus der Vertraulichkeitspflicht ergeben sich verschiedene Folgerungen:



1. die Zurückhaltung der Meldung und der zugehörigen Dokumentation vom Recht auf Zugang zu Verwaltungsakten gemäß den Artikeln 22 ff. des Gesetzes 241/1990 und vom allgemeinen Bürgerzugang gemäß den Artikeln 5 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets n. 33/2013;
2. die Gewährleistung der Vertraulichkeit gilt für alle Phasen des Meldeverfahrens, einschließlich der möglichen Weitergabe von Meldungen an andere zuständige Behörden;
3. die Bereitstellung angemessener Verfahren für die Bearbeitung von Meldungen, auch mittels computergestützter Verwaltungssysteme, um die Identität des Meldenden, den Inhalt der Meldung und die einschlägigen Unterlagen zu schützen und vertraulich zu behandeln, auch durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten;
4. die Vertraulichkeit muss auch dann gewährleistet sein, wenn die Meldung über andere als die von der Einrichtung und von ANAC gemäß dem Dekret festgelegten Kanäle erfolgt oder anderen als den zur Bearbeitung befugten und zuständigen Sachbearbeiter zugeht, denen die Meldung unverzüglich zu übermitteln ist.

Der Schutz der Vertraulichkeit unterliegt zwei Ausnahmen, die im Dekret vorgesehen sind, sofern die Gründe für die Offenlegung von Daten, die die Identität des *Whistleblowers* betreffen, vorher schriftlich mitgeteilt werden und dieser vorher seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat. Dies ist der Fall, wenn:

1. im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen den mutmaßlichen Verursacher des gemeldeten Verhaltens ist die Identität des *Whistleblowers* für die Verteidigung der Person, der das Disziplinarvergehen zur Last gelegt wird, unerlässlich;
2. bei internen und externen Meldeverfahren die Offenlegung der Identität des *Whistleblowers* auch für die Verteidigung der betroffenen Person unerlässlich ist.

## 1.2 Schutz vor etwaige Vergeltungsmaßnahmen

Das Dekret sieht zum Schutz des *Whistleblowers* das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen vor, die definiert werden als „jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wird, die als Folge des Whistleblowing, der Anzeige an die Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden oder der öffentlichen Bekanntgabe erfolgt und dem Whistleblower oder der Person, die die Meldung macht, unmittelbar oder mittelbar einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen kann“.

Dies ist eine weit gefasste Definition des Begriffs der Vergeltung, die sowohl aus Handlungen oder Maßnahmen als auch aus Verhaltensweisen oder Unterlassungen bestehen kann, die im Arbeitskontext stattfinden und den geschützten Personen Schaden zufügen. Vergeltungsmaßnahmen, die „nur versucht oder angedroht“ werden, sind ebenfalls relevant.

Nach dem Dekret sind als Vergeltungsmaßnahmen zu beurteilen:

1. Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
2. Rückstufung oder Nicht-Beförderung;
3. Änderung der Aufgaben, des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit;
4. Aussetzung der Schulung oder jegliche Einschränkung des Zugangs zu dieser;
5. negative Bewertungen oder negative Referenzen;
6. Verhängung disziplinarischer Maßnahmen oder anderer Sanktionen, auch finanzieller Art;
7. Zwang, Einschüchterung, Belästigung oder soziale Ächtung;
8. Diskriminierung oder anderweitige benachteiligende Behandlung;
9. Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Vertrag, wenn der Arbeitnehmer eine legitime Erwartung an diese Umwandlung hatte;
10. Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
11. Schäden, auch an der Reputation der Person, insbesondere in sozialen Medien, oder wirtschaftliche oder finanzielle Vorurteile, einschließlich Verlust von wirtschaftlichen Möglichkeiten und Einkommensverlust;
12. Aufnahme in unangemessene Listen aufgrund einer formellen oder informellen sektoralen oder industriellen Vereinbarung, die es der Person möglicherweise unmöglich macht, zukünftig in der Branche oder Industrie eine Beschäftigung zu finden;
13. Vorzeitige Beendigung oder Stornierung eines Liefervertrags für Waren oder Dienstleistungen;
14. Wiederruf einer Lizenz oder Erlaubnis;
15. Aufforderung zur Unterwerfung unter psychiatrische oder medizinische Untersuchungen.

Zusätzlich zu den ausdrücklich im Dekret genannten Tatbeständen kann es sich laut ANAC ebenfalls um Vergeltungsmaßnahmen handeln, wenn:



1. die Behauptung von Ergebnissen, die in der angegebenen Art und Weise und innerhalb des angegebenen Zeitrahmens unmöglich zu erreichen sind;
2. eine künstlich negative Leistungsbewertung;
3. eine ungerechtfertigte Rücknahme von Ernennungen;
4. eine ungerechtfertigte Nichtvergabe von Aufträgen mit gleichzeitiger Zuweisung an eine andere Person;
5. die wiederholte Ablehnung von Anträgen (z. B. auf Urlaub, Freistellung);
6. eine ungerechtfertigte Aussetzung von Patenten, Lizzenzen usw.

Schließlich wird noch einmal darauf hingewiesen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung und dem von dem *Whistleblower* direkt oder indirekt erlittenen nachteiligen Verhalten bestehen muss, damit eine Vergeltungsmaßnahme vorliegt und die Person folglich in den Schutzbereich des Dekrets fallen kann.

### 1.3 Das Verbot von Verzichtserklärungen und Transaktionen

Das Dekret verbietet generell den Verzicht auf die darin vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe sowie Vergleiche, die nicht in einen geschützten Gerichtsstand geschlossen werden.

Daraus folgt, dass ein vollständiger oder teilweiser Verzicht oder Vergleich (z. B. aufgrund von Vereinbarungen oder anderen vertraglichen Bedingungen) in Bezug auf das Recht, Meldungen, öffentliche Bekanntmachungen oder Anzeigen gemäß dem Gesetz vorzunehmen, von vornherein ungültig ist.

Ebenso ist es unzulässig, von dem Informanten und anderen geschützten Personen zu verlangen, dass sie sich selbst der Möglichkeit des Zugangs zu den ihnen zustehenden Schutzmaßnahmen (Schutz der Vertraulichkeit, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen aufgrund der Meldung, der öffentlichen Bekanntgabe oder des Whistleblowing oder Beschränkung der Haftung aufgrund der Meldung, der Bekanntgabe oder des Whistleblowing, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind) berauben.



Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dies nicht für Verzichtserklärungen und Vergleiche gilt, die in geschützten Standorten (Gericht, Gewerkschaft, Verwaltung) unterzeichnet werden. Der *Whistleblower* und andere geschützte Personen können tatsächlich gültigerweise auf ihre Rechte und Schutzmaßnahmen verzichten oder diese Gegenstände einer Transaktion machen, wenn dies vor einem Richter geschieht, im Anschluss an einen obligatorischen Vermittlungsversuch oder im Rahmen von Mediations- und Schlichtungsvereinbarungen, die von Gewerkschaftsorganisationen erstellt wurden.

## 1.4 Voraussetzungen für die Anwendung des Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen

Der Schutzbereich des Dekrets eröffnet sich, wenn:

1. *Whistleblower* auch unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles und der zum Zeitpunkt der Meldung, Veröffentlichung oder Anzeige verfügbaren Daten vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Informationen über die gemeldeten, veröffentlichten oder angeprangerten Verstöße wahr sind. Bloße Vermutungen oder Gerüchte sowie öffentlich zugängliche Nachrichten reichen nicht aus;
2. die Tatsache, dass der *Whistleblower* Informationen über Ereignissen gemeldet oder veröffentlicht hat, die er für richtig hielt, die dennoch nicht stattgefunden haben und/oder die Identität dessen Autoren nicht sicher ist, oder auch wenn diese Ungenau aufgrund eines echten Irrtums sind, ist unerheblich und fällt dementsprechend nicht in den Schutzbereich des Dekretes;
3. ebenso hat der *Whistleblower* Anspruch auf Schutz, wenn er auf der Grundlage wohlgegründeter Anlässe gehandelt hat, sodass er/sie vernünftigerweise annehmen konnte, dass die Informationen über die gemeldeten oder veröffentlichten Verstöße in den Bereich der vom Gesetzgeber verfolgten Straftaten fallen (s. § 2. objektiver Anwendungsbereich);
4. die Meldung oder öffentliche Bekanntgabe muss in der im Dekret festgelegten Form erfolgen, wobei der *Whistleblower* ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass es sich um eine „*Whistleblowing*-Meldung“ handelt;
5. es muss ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung, oder der öffentlichen Bekanntgabe, und dem nachteiligen Verhalten/Handlung/Unterlassen bestehen, das/die den *Whistleblower* direkt oder indirekt erlitten hat, damit dies als Vergeltungsmaßnahme betrachtet werden kann und die Person folglich in den Schutzbereich der Norm unterfallen kann.



## 1.5 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Angebliche Vergeltungsmaßnahmen, auch wenn sie nur versucht oder angedroht werden, müssen ausschließlich der ANAC gemeldet werden, die zu untersuchen hat, ob diese eine Folge der Meldung oder der öffentlichen Bekanntgabe sind.

Der Gesetzgeber hat eine Beweislastumkehr vorgesehen, indem er festgelegt hat, dass in den Fällen, in denen die Person nachweist, dass sie eine Meldung oder öffentliche Bekanntgabe gemacht hat und infolgedessen Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat, die Beweislast bei der Person liegt, die solche Vergeltungsmaßnahmen ergriffen und durchgeführt hat. Diese muss also nachweisen, dass die ergriffene Maßnahme in keinem Zusammenhang mit der Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe steht.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Personen, die vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind, von der Umkehr der Beweislast profitieren können. Der Gesetzgeber hat diesen Vorteil nämlich für bestimmte Personen ausgeschlossen, die eine qualifizierte Verbindung mit dem *Whistleblower* haben und aufgrund dieser Verbindung Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten. Dabei handelt es sich um Mittler, Personen, die im gleichen Arbeitsumfeld tätig sind, Mitarbeiter und sogar juristische Personen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die dem *Whistleblower* gehören, oder um Einrichtungen, in denen der *Whistleblower* tätig ist, oder um Einrichtungen, die im gleichen Arbeitsumfeld tätig sind. Die Beweislast liegt also bei all diesen Personen, wenn sie sich über Vergeltungsmaßnahmen oder Schaden beschweren.

**Stellt die Behörde den Vergeltungscharakter von Handlungen, Maßnahmen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen fest, die von öffentlichen oder privaten Stellen vorgenommen oder auch nur versucht oder angedroht wurden, so sind diese für nichtig zu erklären und mit einer Verwaltungssanktion in Höhe von 10.000 bis 50.000 EUR zu verhängen.**

Es obliegt der Justizbehörde (ordentlicher Richter) alle erforderlichen Maßnahmen, auch vorläufige, zu ergreifen, um den Schutz der geltend gemachten subjektiven Rechtslage sicherzustellen und zu gewährleisten, einschließlich Schadensersatz, Wiedereinstellung am Arbeitsplatz, Anordnung der Unterlassung des Verhaltens, das gegen das Verbot der Vergeltung verstößt, und Feststellung der Nichtigkeit der getroffenen Maßnahmen.



## 1.6 Haftungsbeschränkungen für *Whistleblower*

Der Schutz, den die Vorschriften *Whistleblower*n gewähren, umfasst auch Haftungsbeschränkungen in Bezug auf die Offenlegung und Verbreitung bestimmter Kategorien von Informationen. Diese Beschränkungen gelten unter bestimmten Bedingungen, ohne dass die straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Folgen eintreten, die sonst eintreten würden.

Die vorgesehene Befreiung gilt jedoch nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. dass zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Informationen zur Aufdeckung der Rechtsverletzung erforderlich sind. Die Person muss also vernünftigerweise (und nicht aufgrund bloßer Schlussfolgerungen) davon ausgehen, dass die Informationen offengelegt werden müssen, weil sie für die Aufdeckung des Verstoßes unerlässlich sind, und zwar unter Ausschluss überflüssiger Informationen, und nicht aus anderen Gründen (z. B. Klatsch, Rache, opportunistische oder skandalöse Zwecke);
2. dass die Meldung in Übereinstimmung mit den im Dekret festgelegten Bedingungen erfolgt ist, um den Schutzbereich des Dekrets zu eröffnen (fundierter Grund zu der Annahme, dass die Informationen über die Verstöße wahr sind und in den Bereich der meldepflichtigen Verstöße fallen, interne und externe Meldungen, öffentliche Bekanntgaben, die in Übereinstimmung mit den in Kapitel II des Dekrets festgelegten Bedingungen erfolgen).

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Haftung auszuschließen. Sind diese Bedingungen erfüllt, werden *Whistleblower* nicht zivil-, straf-, verwaltungs- oder disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen.

## 1.7 Straftaten, die nicht begangen werden können, wenn die Ausnahmeregelung in Fällen der Verbreitung von Informationen greift

Die Strafbarkeit und jede andere Haftungsform, einschließlich der zivil-, verwaltungs- und disziplinarrechtlichen Haftung, ist im Falle der Enthüllung von Informationen, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen, ausgeschlossen. Im

erläuternden Bericht des Dekrets wird präzisiert, dass dies insbesondere Amts-, Berufs-, Wissenschafts- und Betriebsgeheimnisse (Artikeln 326, 622, 623 StGB) sowie die Verletzung der Treuepflicht (Artikel 2105 ZGB) betrifft.

## **1.8 Rechtmäßiger/unrechtmäßiger Zugang zu den gemeldeten Informationen oder den sie enthaltenden Dokumenten**

Die durch das Dekret geschützte Einrichtung oder Person haftet nicht, auch nicht zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich, für die Beschaffung von oder den Zugang zu Informationen über Verstöße, sofern eine solche Beschaffung nicht „an sich“ schon eine Straftat darstellt.

Die Haftungsbefreiung greift also, wenn der Erwerb von Informationen oder der Zugang zu Dokumenten rechtmäßig erfolgt ist. Wurde der Zugang zu Informationen oder Dokumenten durch eine Straftat erlangt, z. B. durch unbefugten Zugang oder Hacking, greift der Haftungsausschluss nicht, sondern es bleibt die strafrechtliche Haftung bestehen und jede andere Haftung, einschließlich der zivil-, verwaltungs- und disziplinarrechtlichen Haftung für die Einrichtung oder Person, die durch das italienische Recht geregelt ist.

## **1.9 Voraussetzungen die für die Befreiung für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen gelten**

Die Strafbarkeit und jede andere Form der zivil-, verwaltungs- oder disziplinarrechtlichen Haftung entfällt auch für die Handlungen oder Unterlassungen der Einrichtung oder Person, wenn sie mit der Meldung zusammenhängen und für die Aufdeckung des Verstoßes unbedingt erforderlich sind.

Um nicht haftbar gemacht werden zu können, muss daher zunächst ein enger Zusammenhang zwischen der Meldung und dem, was getan oder unterlassen wurde, bestehen. Außerdem muss die Vornahme der Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen für das Entstehen des Verstoßes unbedingt erforderlich und somit nicht überflüssig sein.

## 1.10 Unterstützende Maßnahmen

Um den Schutz des *Whistleblowers* weiter zu stärken, sieht das Dekret die Möglichkeit vor, dass ANAC Vereinbarungen mit Einrichtungen des Dritten Sektors trifft, damit diese dem *Whistleblower* Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Insbesondere bieten diese Einrichtungen, die in einer speziellen Liste aufgeführt sind, die von ANAC auf ihrer institutionellen Website veröffentlicht wird, kostenlose Unterstützung und Beratung über:

- Meldungsmodalitäten;
- den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, der durch nationale und EU-Rechtsvorschriften anerkannt wird;
- die Rechte der betroffenen Person;
- die Bedingungen für den Zugang zur Prozesskostenhilfe.

## 2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das in diesem operationellen Protokoll beschriebene Verfahren für die Meldung von Verstößen sowie die Schutzprofile des *Whistleblowers* können in Zukunft überarbeitet werden, wenn:

- es organisatorische Veränderungen in der Verwaltung des Meldekanals gibt;
- die geltenden Rechtsvorschriften geändert werden;
- ANAC neue Maßnahmen erlässt, die angepasst werden müssen.